

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/4579 —

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989
zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale
Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung
vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens**

A. Problem

Das deutsch-schweizerische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 25. Februar 1964 sowie die Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung dieses Abkommens bedürfen einer Anpassung an die bisher vorgenommenen innerstaatlichen Rechtsänderungen in den Vertragsstaaten.

Das Gesundheits-Reformgesetz sieht vor, daß Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung ausschließlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin begrenzt sind, so daß Personen, die in der deutschen Krankenversicherung versichert sind, keine Leistungen in der Schweiz erhalten, solange sie sich dort gewöhnlich oder vorübergehend aufhalten.

B. Lösung

Durch das Zweite Zusatzabkommen und die Zusatzvereinbarung soll die gesetzliche Krankenversicherung der Vertragspartner in das Abkommen einbezogen und im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung das Abkommen an die innerstaatlichen Rechtsänderungen in den Vertragsstaaten angepaßt werden. Um einen lückenlosen Versicherungsschutz zu gewährleisten, ist gemäß Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehen, daß der im Zweiten Zusatzabkommen ein-

schließlich der Zusatzvereinbarung vorgesehene Krankenversicherungsschutz bei Aufenthalt in der Schweiz von der deutschen Krankenversicherung schon vom 1. Januar 1989 an erbracht werden soll.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet; für den Bund ergeben sich nicht nennenswerte mittelbare finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuß zur knappschaftlichen Rentenversicherung.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf
— Drucksache 11/4579 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 14. Juni 1989

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Egert	Kirschner
Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Kirschner

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf — Drucksache 11/4579 — ist in der 146. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juni 1989 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur alleinigen Beratung überwiesen worden. Der Ausschuß hat in seiner 88. Sitzung am 14. Juni 1989 den Gesetzentwurf beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die unveränderte Annahme zu empfehlen.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz haben bereits 1950 ein Abkommen über Sozialversicherung geschlossen, das inzwischen durch das Abkommen vom 25. Februar 1964 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 9. September 1975 ersetzt worden ist. Das Zusatzabkommen und die Zusatzvereinbarung tragen den zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderungen Rechnung. Das Vertragswerk verbessert den sozialen Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen insbesondere für den Fall, daß sie sich in dem anderen Staat aufhalten. Das Zweite Zusatzabkommen wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit den Versicherten ermöglichen, ambulante medizinische und stationäre Behandlung jeweils im anderen Staat in Anspruch zu nehmen.

Das Abkommen erhält besondere Bedeutung durch das am 1. Januar 1989 in Kraft getretene Gesundheits-Reformgesetz, da dieses — vorbehaltlich zwischen- und überstaatlicher Regelungen — klarstellt, daß die deutsche Krankenversicherung nicht für die medizinische Behandlung im Ausland aufkommt.

Darüber hinaus paßt das Zweite Zusatzabkommen das geltende Abkommen, insbesondere auf dem Gebiet der Rentenversicherung, an die Rechtsentwicklung in beiden Vertragsstaaten an und trägt Bedürfnissen Rechnung, die sich bei der Anwendung des geltenden Abkommens ergeben haben.

Die Zusatzvereinbarung paßt die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens an das durch das

Zweite Zusatzabkommen geänderte und ergänzte Abkommen an. Die Änderungen stehen hauptsächlich im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Abkommens auf die Krankenversicherung (Artikel 1 Nr. 3, 8, 14 und 16). Die Mehrzahl der weiteren Änderungen ist durch das ab 1984 geltende Unfallversicherungsrecht der Schweiz begründet (Artikel 1 Nr. 2, 4 bis 6, 9 bis 13 und 15). Die Artikel 2 und 3 enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthält materielle Regelungen, die der Verknüpfung der krankenversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Zweiten Zusatzabkommens mit dem Gesundheits-Reformgesetz dienen und bestimmt in seinem Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1, daß der im Zweiten Zusatzabkommen einschließlich der Zusatzvereinbarung vorgesehene Krankenversicherungsschutz bei Aufenthalt in der Schweiz von der deutschen Krankenversicherung schon vom 1. Januar 1989 — dem Tag des Inkrafttretens des Gesundheits-Reformgesetzes — an erbracht werden soll. Die Bestimmung geht davon aus, daß insofern auch der Ehegatte und die Kinder der Mitglieder als Versicherte gelten. (Ausnahme des § 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Darüber hinaus soll auch dann Versicherungsschutz geleistet werden, wenn sich der Versicherte mit Zustimmung der Krankenkasse zur Krankenbehandlung in die Schweiz begibt. Im übrigen kann der durch den Artikel 2 gewährleistete Krankenversicherungsschutz nur durch Erstattung der Behandlungskosten in der Schweiz erbracht werden, da die Schweiz nicht zur Sachleistungsaushilfe verpflichtet ist. Die deutsche Krankenkasse darf aber höchstens die deutschen Vergütungssätze erstatten. Absatz 2 regelt die Frage der Kosten-erstattung in Anlehnung an das Zweite Zusatzabkommen.

Der Ausschuß begrüßt die durch das Zusatzabkommen eintretenden Verbesserungen für die Betroffenen.

Bonn, den 14. Juni 1989

Kirschner

Berichterstatte